

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/678

Beschlussvorlage**Produkthaushalt 2021: Budgetbereich Kinder- und Jugendhilfe**

Jugendhilfeplanungsgruppe

TOP

Jugendhilfeausschuss

12.11.2020

TOP

Beschlussvorschlag:Für das Haushaltsjahr 2021 werden folgende Plan-Zahlen für den Ergebnishaushalt festgelegt:

	Erträge	Aufwendungen	Defizit
Produkt 34101 Unterhaltungsvorschussleistungen	1.945.200 €	2.397.600 €	-452.400 €
Produkt 36101 Kindertagesbetreuung	650.400 €	1.339.500 €	-689.100 €
Produkt 36201 Kinder-/Jugendförderung u. -schutz	160.300 €	521.400 €	-361.100 €
Produkt 36301 Erziehungs- u. Eingliederungshilfen	2.712.600 €	13.518.500 €	- 10.805.900 €
Produkt 36302 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	1.900 €	477.800 €	-475.900 €
Produkt 36303 Frühe Hilfen / Bundeskinderschutzgesetz	63.100 €	220.200 €	-157.100 €
Produkt 36501 Tageseinrichtungen für Kinder	3.354.200 €	12.003.000 €	-8.648.800 €
Produkt 36601 Jugendfreizeitanlage Meudelfitz	0 €	5.900 €	-5.900 €
Produkt 42101 Sportförderung	0 €	34.300 €	-34.300 €
Budget gesamt	8.887.700€	30.518.200 €	-21.630.500 €

Sachverhalt:

Seit 2013 gibt es im Fachdienst 51 – Jugend-Familie-Bildung die Organisationsunterteilung in Fachgruppen. Im Fachdienst 51 bestehen insgesamt 4 Fachgruppen.

Folgende Produkte gehören zu den jeweiligen Fachgruppen:

Fachgruppe I:

- Produkt 36301 **Erziehungs- und Eingliederungshilfen**

Fachgruppe II:

- Produkt 36302 **Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**
- Produkt 34101 **Unterhaltungsvorschussleistungen**

Fachgruppe III:

- Produkt 36101 **Kindertagesbetreuung**

- Produkt 36201 **Kinder-/Jugendförderung und –schutz / Jugendberufsagentur**
- Produkt 36303 **Frühe Hilfen/ Bundeskinderschutzgesetz/ Schwangerschaftskonfliktberatung**
- Produkt 36501 **Tageseinrichtungen für Kinder**
- Produkt 36600 **Jugendfreizeitstätte Meudelfitz**
- Produkt 42101 **Sportförderung**

Des Weiteren gehört zum Fachdienst 51 – Jugend, Familie, Bildung auch die Fachgruppe IV. Die Produkte aus dieser Fachgruppe werden im Kreisschulausschuss beraten. Dieses gilt auch für das Produkt 28101 Kultur und Museen. Daher wird auf die Produkte aus diesen Bereichen nicht weiter eingegangen.

Die Aufteilung der Produkte in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt basiert auf den beiden Prinzipien der Periodengerechtigkeit und der Kassenwirksamkeit.

Das Ergebnis der Vorberatung des JHA wird vom Fachdienst "Finanzen" in den Haushaltsentwurf eingepflegt und im Kreisausschuss und Kreistag insgesamt beraten.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Das leistungs- und kennzahlenbasierende Berichtswesen soll mittelfristig zum Ausgangspunkt der Budget-Ermittlung für die Haushaltsplanung werden. Die auf diesem Wege zu vereinbarenden Ziele stellen deshalb entscheidende Weichenstellungen für die Weiterentwicklung der Steuerung dar.

Zur besseren Übersicht der Kostenentwicklung werden im Folgenden die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen der Jahre 2006 – 2019 dargestellt.

	Einnahmen / Erträge	Ausgaben / Aufwand	Defizit
2006	2.661.158 €	11.685.661 €	9.024.503 €
2007	2.926.521 €	11.945.806 €	9.019.285 €
2008	3.701.221 €	13.745.857 €	10.044.636 €
2009	3.509.557 €	14.085.656 €	10.576.099 €
2010	4.437.985 €	15.455.131 €	11.017.146 €
2011	4.078.258 €	15.473.097 €	11.394.839 €
2012	4.086.532 €	15.340.121 €	11.253.589 €
2013	4.543.662 €	15.888.269 €	11.344.607 €
2014	4.250.150 €	17.375.297 €	13.125.146 €
2015	4.680.719 €	18.670.290 €	13.989.571 €
2016	6.468.512 €	21.283.501 €	14.814.989 €
2017	7.063.692 €	24.240.421 €	17.176.729 €
2018	9.022.834 €	26.196.333 €	17.203.460 €
2019	8.769.393 €	27.206.886 €	18.437.493 €
2020 (Ansatz)	8.538.900 €	29.065.500 €	20.526.600 €
Prognose	8.422.036 €	28.899.987 €	20.477.951 €
2021 (Ansatz)	8.887.700 €	30.518.200 €	21.630.500 €

Jedes Produkt wird mit einer Produktbeschreibung und einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan dargestellt.

Detaillausführungen zu den jeweiligen Produkten sind im Folgenden näher beschrieben:

1.) Erziehungs- und Eingliederungshilfen (36301)

Die gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Familien stellen mit den entsprechenden Unterstützungsbedarfen weiterhin eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar.

Um hier eine sachgerechte, fachlich fundierte und effektive Steuerung der Hilfeprozesse zu gewährleisten, wurden im Rahmen einer Personalbemessung durch die externe Firma IN/S/O Handlungsstandards in einzelnen Prozessketten beschrieben. Im Ergebnis wurde eine erforderliche Stellenmehrung festgestellt und vom Kreistag beschlossen.

Im Jahr 2019 wurde die Umsetzung dieser Prozessketten in den täglichen Arbeitsabläufen intensiv bearbeitet und das Ergebnis im Jugendhilfeausschuss am 28.10.19 vorgestellt.

Nachdem im Oktober 2019 alle aktiven Fälle in die neue Fachanwendung OpenWebFM eingepflegt wurden, sind seit Februar 2020 alle Abläufe prozessgesteuert, d.h. alle Teilprozesse müssen in einer bestimmten Reihenfolge bearbeitet werden. An bestimmten festgelegten Prozessabschnitten müssen die Fachgruppenleitung und die Fachdienstleitung mitwirken und ggfs. zustimmen (Finanzcontrolling).

Da zunächst nicht alle Stellen besetzt waren, mussten vorübergehend Bearbeitungsstandards herabgesetzt werden. Seit Juli 2020 sind alle bemessenen Stellen erstmals besetzt, so dass das Arbeiten nach den vorgegebenen Standards schrittweise umgesetzt werden kann.

In einem nächsten Schritt erfolgt jetzt die Erweiterung des Berichtswesens auf der neuen aussagekräftigen Datengrundlage. Die ersten Schulungen in der Auswertungssoftware Kristall beginnen Anfang November 2020.

Die **Erziehungsberatungsstelle** leistet erfolgreiche Arbeit mit vermehrtem Zulauf und vielfältigen niederschweligen Angeboten. Sie ist eine wertvolle Ergänzung des Beratungsangebotes und führt zu einer Entlastung bei den entsprechenden Fällen im Bereich der sozialen Dienste. Für die Zusammenarbeit der Erziehungsberatungsstelle mit den sozialen Diensten wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Die Ergebnisse der **Sozialraumanalyse** liegen seit 2016 vor. In 2017 wurden Ansätze für eine übergreifende und abgestimmte Konzeptentwicklung zum ressourcenschonenden und effektiven Einsatz der Mittel im gesamten Sozialbereich entwickelt (integrierte Sozialplanung). Dieses Konzept erhielt eine Förderung des Nds. Sozialministeriums für 3 Jahre. Neben dem Aufbau eines datenbasierten Monitorings erfolgte eine intensive Einbindung professioneller Akteure und der Menschen im Sozialraum im Rahmen von örtlichen Sozialraumkonferenzen in Lüchow, Dannenberg und Gartow. Diese Sozialraumkonferenzen werden jetzt im Rahmen bestehender Strukturen wie z.B. der Gesundheitskonferenz verstetigt.

In den folgenden Jahren erfolgte eine Fort- und Weiterentwicklung der **integrierten Sozialplanung** mit den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Jugendpflege und Schule mit dem Ziel abgestimmter und effektiver Unterstützungsangebote nach den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien.

Für das **Produkt 36301 "Erziehungs- und Eingliederungshilfen"** ist zur detaillierteren Darstellung der Kosten eine Untergliederung des Produktes in einzelne Kostenträger erfolgt. Dies sind folgende Kostenträger:

363 010 100	Erziehungs- und Eingliederungshilfen (interne / Querschnittskosten)
363 010 101	Betreuer Umgang
363 010 102	Versorgung in Notsituationen
363 001 103	Individuelle Hilfen
363 010 104	Erziehungsbeistandschaften
363 010 105	Ambulante Hilfen für Volljährige
363 010 106	Sozialpädagogische Familienhilfe
363 010 107	Tagesgruppen
363 010 108	Vollzeitpflege für Minderjährige
363 010 109	Vollzeitpflege für Volljährige
363 010 110	Stationäre Hilfen für Minderjährige
363 010 111	Stationäre Hilfen für Volljährige
363 010 112	Stationäre Eingliederungshilfen Minderjähriger
363 010 113	Stationäre Eingliederungshilfe Volljähriger
363 010 114	Ambulante Eingliederungshilfen Minderjähriger
363 010 115	Ambulante Eingliederungshilfen Volljähriger
363 010 116	Vorläufiger Schutz

363 010 117	Jugendgerichtshilfe
363 010 119	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
363 010 120	Unterstützung für Pflegeeltern
363 010 121	Soziale Gruppenarbeit
363 010 122	gemeinsame Wohnform Eltern/Kind
363 010 123	Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (Adoptionsvermittlung; Fusion mit LK Uelzen)
363 010 125	Intensive Einzelfallhilfe
363 010 126	Teilstationäre Eingliederungshilfen
363 010 127	Schulbegleitung § 35a
363 010 128	Amtshilfe / Flüchtlinge
363 010 129	Pädagogische Begleitung in der Schule

2.) Unterhaltsvorschussleistungen (34101):

Die Gesamtfallzahlen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind seit dem Jahr 2014 im statistischen Mittel angestiegen. Aufgrund des Pandemiegeschehens wird ein weiterer Anstieg erwartet.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich Leistungsfälle, d.h. alle Vorgänge, in denen ein Bewilligungsbescheid ergeht. Die bewilligten Leistungen sind sodann im Wege des Rückgriffs einzufordern, d.h. zurückzuholen. Diese Rückgriffsfälle sind wesentlich aufwändiger, da umfangreiche Ermittlungen zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners anzustellen, Titulierungen auch im streitigen Verfahren zu erwirken und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten sind. Diese Rückgriffsfälle laufen oft über viele Jahre, sie sind sehr zeitintensiv. So müssen z.B. auf Anforderung des Unterhaltsschuldners tagesaktuelle Forderungsaufstellungen erstellt und Anfragen der Gerichtsvollzieher und Schuldnerberatungen zeitnah beantwortet werden. Für die Erstellung der Forderungsaufstellungen steht der Dienststelle noch keine Datenanwendung zur Verfügung.

Die Durchführung des Rückgriffs unterliegt den Regelungen des Rückgriffspaktes. Bei diesen Regelungen handelt es sich um vom Land Niedersachsen vorgegebene Qualitätsstandards, die seit Mai 2019 umzusetzen sind. Sie sehen u.a. Fortbildungsverpflichtungen, das Vorhalten von hochwertigen Arbeitsmaterialien, fachgruppeninterne Fallrevisionen, eine verzinssliche Festsetzung des geschuldeten Unterhaltes sowie eine anzustrebende Rückholquote von 30 % vor.

Aufgrund der hohen Personalfuktuation auf der Ebene der Fachgruppenleitung wurde erst jetzt mit der Umsetzung des Rückgriffspaktes begonnen. Die aktuelle Rückholquote liegt bei 19 %. An sich müssten die Fallzahlen der Rückgriffsfälle steigen, allerdings können aufgrund der Personalsituation derzeit keine neuen Rückgriffsfälle angelegt werden. Die vollständige Umsetzung des Rückgriffspaktes wird für das Jahr 2021 angestrebt.

Jahr	Gesamtfallzahl	Laufende Fälle	Rückgriffsfälle
2014	759	309	450
2015	765	312	453
2016	779	313	466
2017	921	619	302
2018	1.130	716	414
2019	1.070	685	385
2020	1218	683	535
Stand 27.10.20			

Die tatsächlichen Fallzahlen der laufenden Fälle stellen sich wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl der Zahlfälle	Erläuterung
31.12.2017	619	Im Vergleich zum Jahr 2016 ist im Jahr 2017 eine Verdopplung der Fallzahlen ersichtlich.
31.12.2018	716	Im Vergleich zum Jahr 2017 ist bereits jetzt ein erneuter Anstieg der Fallzahlen um 15 % erkennbar. Prognostiziert zum Ende ist ein Anstieg um ca. 30 %. Wird die aktuelle Prognose 2018 im Vergleich zum letzten Jahr vor der Gesetzesänderungen 2016 betrachtet, so ergibt sich ein Anstieg um 167 %.
31.10.2019	685	Die Fallzahlen sinken geringfügig.
27.10.2020	690	Es kommt zu einer Stabilisierung der Fallzahlen.

3.) Kindertagesbetreuung (36101):

Das Produkt 36101 beinhaltet folgende Kostenträger:

- a) 361010100: Kindertagesbetreuung (interne / Querschnittskosten)
- b) 361010102: Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte (betreffend KiTa-Beiträge)
- c) 361010104: Sprachförderung
- d) 361010106: Kindertagespflege

b) Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte

Der Landkreis hält im Bereich der Kindertageseinrichtungen kein eigenes Angebot an Plätzen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Träger setzen nach einer kreisweit einheitlichen Beitragsstaffel gegenüber den Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, einen Beitrag fest, sofern die Betreuung nicht nach § 21 KiTaG beitragsfrei ist. Ist die finanzielle Belastung des Elternbeitrages den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII auf Antrag die Kosten.

Mit Gesetzesänderung des KiTaG zum 01.08.2018 ist die Beitragsfreiheit für Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden in Kraft getreten. Für diese Kinder entfällt die Zuschussung aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Mit Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes zum 01.08.2019 ist für alle Eltern im Leistungsbezug (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) der volle Beitrag zu bezuschussen.

c) Sprachförderung

Mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zum 01.08.2018 erfolgte eine Neuausrichtung der besonderen **Sprachfördermaßnahmen** für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Mit Novellierung des KiTaG sind Kindertagesstätten zukünftig verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf. Nicht nur die Förderung von Sprachbildung sondern auch die differenzierte Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist demnach alltagsintegriert in der Kindertageseinrichtung zu planen und durchzuführen. Das Land sieht eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung mit einem Gesamtbetrag von 32,545 Mio. Euro jährlich für die Sicherstellung des Sprachförderauftrags vor, die bedarfsgerecht vor Ort verausgabt werden können (neu § 18 a KiTaG). Für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages werden neben der Fachkompetenz der pädagogischen Fachkräfte vor allem zeitliche Ressourcen benötigt, um in den Kindergartengruppen Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung differenziert fördern zu können. Die Verteilung dieser Ressourcen (z.B. zusätzliche Fachkräfte, Stundenaufstockung vorhandener Fachkräfte) erfolgt im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes, das der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Empfänger der Landesmittel mit den Trägern von Einrichtungen in seinem Wirkungskreis vereinbart.

d) Kindertagespflege

Die Betreuung durch **Kindertagespflegepersonen** ist im Bereich der Kinder unter 3 Jahren ein gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung (Krippe) und bei Kindern über 3 Jahren wird sie i.d.R. in Anspruch genommen, wenn Plätze in Tageseinrichtungen nicht ausreichen, nicht vorhanden sind oder ergänzend vor und nach der Betreuung in einer KiTa.

Die Tagespflegepersonen werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bezahlt und die Eltern werden durch das Jugendamt zu einem Kostenbeitrag herangezogen, sofern die Betreuung nicht entsprechend der Regelungen des neuen KiTaG beitragsfrei ist.

Auf diesem Leistungskostenträger wurde des Weiteren die Fachaufsicht Kindertagespflege sowie die Vermittlung und Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege, eine jährliche Qualifizierungsmaßnahme, Fortbildungsstunden und kollegiale Fachberatung für Kindertagespflegepersonen geplant. Hier sind steigende Fallzahlen sowie eine Zunahme des Betreuungsumfanges zu verzeichnen. Es wurde ein höherer Stundensatz berücksichtigt, der mit beabsichtigter Satzungsänderung für höher qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach dem QHB geleistet werden soll.

Als Erträge werden die Zuwendungen des Landes nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Betreuungsangebote in Kindertagespflege geplant. Die Bemessung des Förderanteils richtet sich nach den Betreuungsstunden und der Anzahl bzw. Qualifikation der Tagespflegepersonen. Die Richtlinie ist zunächst befristet bis zum 31.07.2021, es wird jedoch mit einer Folgerichtlinie und daher mit Erträgen für das ganze Haushaltsjahr geplant.

4.) Kinder- / Jugendförderung u. –schutz (36201)

Mit dem Produkt 36201 werden die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen "Leistungen der Jugendhilfe" sichergestellt. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

a) Jugendarbeit, insbesondere mit den Teilbereichen Verbandliche Jugendarbeit, öffentliche Jugendarbeit sowie Jugendbildung und Jugenderholung (§§ 11 und 12 SGB VIII)

b) Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) mit den derzeitigen Projekten der Jugendwerkstatt Dannenberg und dem ProAktivCenter Lüchow-Dannenberg sowie

c) Jugendberufsagentur

d) Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

e) Sportförderung

Auf Grundlage einer Vereinbarung orientiert sich der Zuschuss des Landkreises an den KreisSportBund an dem Zuschuss des LandesSportBundes.

f) Kreispräventionsrat, insbesondere Planung Kreismedientag, Verkehrssicherheitstag, Projekt CTC
Um diesem umfangreichen Gebiet mit allen Entwicklungen, neuen Standards und Neuerungen gerecht zu werden, sind regelmäßige Fortbildungen des Kreisjugendpflegers ein notwendiges Qualitätsmerkmal.

a) Jugendarbeit

Von den in § 11 SGB VIII aufgeführten Standards für Jugendarbeit werden vor allem die Bereiche Jugendbildung und Jugenderholung in der seit Juli 2003 bestehenden Kooperation mit dem Landkreis Uelzen gestaltet. Hierzu ist die folgende Entwicklung zu berichten:

Jugendbildung: Die Jugendgruppenleiterausbildung (Juleica) läuft mittlerweile als Kooperation mit den Partnern Kreisjugendpflege Uelzen und der Kreisvolkshochschule, der es gelingt, jeweils über einen längeren Zeitraum studentische Hilfskräfte anzuwerben. Das Angebot wird gut angenommen. In der Regel gibt es pro Jahr zwei Veranstaltungen. Juleica-Verlängerungskurse durch die beiden Jugendpflegen werden von Juleicainhabern angefragt. Hier gilt es eine Angebotsstruktur zu entwickeln.

Es wird weiter beobachtet, ob ausgebildete Jugendlichen zunächst nicht für die verbandliche Struktur zur Verfügung stehen. Jedoch ist festzustellen, dass dies in weit geringerem Maße für die verbandliche Jugendleiterausbildung z.B. der Evangelischen Jugend oder der Jugendfeuerwehr zutrifft, da dort eigene Juleicakurse angeboten werden. Auch diese Entwicklung wird weiter beobachtet.

Der Bereich **Jugenderholung** wird weiterhin hauptsächlich von freien Trägern verwirklicht, die Jugendpflegen unterstützen die Angebote koordinierend durch Herausgabe von Veranstaltungskalendern und finanziell durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Fahrten und Lager. Die entsprechende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit wurde überarbeitet. Die Jugendarbeit scheint auch vor dem Hintergrund zunehmender politischer Radikalisierung junger Menschen an Bedeutung zu gewinnen. Auch wird beobachtet, ob ein Ausbau internationaler Jugendarbeit ebenfalls sinnvoll erscheint. Bei den Veranstaltungskalendern ist zu unterscheiden zwischen der **Ferienbörse**, die ebenfalls durch die beiden Jugendpflegen für die Landkreise Uelzen

und Lüchow-Dannenberg herausgegeben wird und dem **Ferienpass**, der gemeinsam mit dem Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg herausgegeben wird. Das durch die Kooperation erwartete stärkere Engagement der Vereine und Verbände ist bisher nicht eingetreten, hier wird auf eine langfristige Wirkung gesetzt. Grundsätzlich ist das Preisniveau relativ hoch, die Individuelle Förderung für finanzschwache Familien pendelt sich ein. Mögliche neue Formate werden für beide Angebotshefte überprüft.

Die **Jugendverbandsarbeit** gemäß §12 SGB VIII ist durch hohe Kontinuität gekennzeichnet. Förderung und Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendring und Jugendpflege finden sich auf guten Wegen, wozu auch die Kontinuität der Förderung durch den Jugendhilfeausschuss positiv beiträgt. Die Mitgliederzahlen des Kreisjugendringes sind durch die Floriangruppen in den Feuerwehren gestiegen und dadurch auch der finanzielle Bedarf.

Unterstützende Beratung für die **Offene Jugendarbeit** der Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow findet sowohl für die Verwaltungen als auch den Sozialpädagogischen Bereich statt. Die Arbeitsschwerpunkte liegen unverändert in der Fortentwicklung bzw. dem Erhalt der festgelegten Qualitätsstandards sowie der Implementierung neuer Standards und in der Weiterentwicklung vernetzter Strukturen.

Kulturelle Jugendarbeit wird insoweit weiter aus Jugendpflegemitteln gefördert, wie sie pädagogische Inhalte oder/und soziale Ziele beinhaltet.

b) Jugendsozialarbeit

Das mit Landesförderung betriebene **ProAktivCenter** in Lüchow und die **Jugendwerkstatt** in Satemin haben einen guten Deckungsgrad erfahren und decken einen großen Teil des Bedarfes für besonders benachteiligte junge Menschen. Die Beteiligung des Landkreises an den einzusetzenden Mitteln ist gemessen am Gesamtvolumen eher gering. Für den gesamten Förderbereich war Ende 2010 die Hälfte des ESF-Förderzyklusses von 6 Jahren erreicht. Seit dem Förderzeitraum 2011 wurden Anträge an die Niedersächsische Investitions- und Förderbank (NBank) gestellt und jeweils genehmigt. Das PACE Lüchow-Dannenberg wird betrieben von Jugendhilfe e.V. Uelzen.

c) Jugendberufsagentur

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Landes wurde der Landkreis nach einer entsprechenden Bewerbung Modellregion für die Einrichtung einer Jugendberufsagentur. In dieser Jugendberufsagentur arbeiten die drei Sozialleistungsträger Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt gemeinsam mit den Berufsbildenden Schulen und dem ProAktivCenter an der Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen. Hier werden die Rechtskreise des SGB II, III und VIII zusammengeführt, damit junge Menschen am Übergang Schule –Beruf nur noch eine Anlaufstelle haben. Die Jugendpflege ist hier involviert und fungiert als Schnittstelle zwischen Jugendamt und Jugendberufsagentur.

d) Kinder- und Jugendschutz Präventionsarbeit

Präventionsprojekt CTC ist eine kommunale, langfristige Planungsmethode für die Prävention von Verhaltensproblemen wie Gewalt, Delinquenz, Risikoschwangerschaften, Schulabbruch und Substanzmittelgebrauch bei Kindern und Jugendlichen. Kommunale Netzwerke können mit der Strategie CTC Strukturen schaffen, um ihre Arbeit wirksamer und effektiver zu gestalten. Mit Hilfe regelmäßiger repräsentativer Befragungen von Jugendlichen wird ermittelt, welche Risiko- und Schutzfaktoren für eine günstige Sozialentwicklung in den jeweiligen Sozialräumen einer Kommune eine besonders bedeutende Rolle spielen. Bestehende Präventionsangebote sollen auf ihre Lücken und Wirksamkeit hin überprüft und nach Bedarf ausgebaut werden. Neue und nachgewiesen wirksame Präventionsangebote sollen dann passgenau eingekauft und umgesetzt werden. Dafür müssen notwendige Beteiligungsstrukturen für die Akteure der Jugendhilfe etabliert werden. Regelmäßige Wiederholungen der Jugendbefragung dienen zu einer bedarfsgerechten Nachsteuerung der Angebote. Der Kreisjugendpfleger fungiert als CTC Koordinator. Zudem ist eine Lenkungsgruppe in der CTC Struktur als steuerndes Organ einzurichten.

In **Kooperation mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz** wird die Sensibilisierung, Vernetzung und Information der Fachkräfte vor Ort zu Kindeswohlrelevanten Themen unterstützt. Hierzu soll in ein Fachtag erfolgen.

Präventionsräte

Die Teilnahme an den Präventionsräten der Gemeinden vor Ort ermöglicht zum einen Einblicke in die unterschiedlichen Probleme, die dort berichtet werden, zum anderen stellt dies eine Vernetzung mit den Akteuren vor Ort sicher und ermöglicht eine Beteiligung bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. von Präventionskonzepten. Die Präventionsräte könnten als Gebietsteams in der CTC Struktur Präventionskonzepte entwickeln. Erste Umfrageergebnisse für die Bearbeitung liegen vor.

f) Kreispräventionsrat

Der Vorstand des **Kreispräventionsrates** sorgt für die Vernetzung der Präventionsarbeit und gibt Themen mit grundsätzlichem Charakter zum Kinder- und Jugendschutz ein.

5.) Beistandschaften, Vormundschaften, Pfllegschaften (36302)

Zur Finanzierung dieses Produktes sind neben Geschäftsausgaben ausschließlich Personal- und Personalnebenkosten erforderlich. Die in den Beistandschaften von den zahlungspflichtigen Elternteilen eingezahlten Unterhaltsleistungen - früher als Mündelgelder bezeichnet - werden an die jeweils unterhaltsberechtigten Elternteile und sonstigen Leistungsträger, wie z.B. Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter u.a., weitergeleitet und sind somit beim Landkreis nur durchlaufende Posten.

Einsparungen bei den Personalkosten waren darauf zurückzuführen, dass es Vakanzen gab und geeignete Fachkräfte nicht zeitnah zur Verfügung standen. Im Bereich der Vormundschaften/ Pfllegschaften ist hierdurch ein erheblicher Bearbeitungsrückstand entstanden; gesetzliche Aufgaben konnten nicht mehr erfüllt werden.

Die Fallzahlen sind seit 2018 stetig gestiegen; hinzu kam, dass die Lebenslagen komplexer geworden sind. So hat sich z.B. der psychiatrische Behandlungsbedarf der Mündel/Pfleglinge verändert; die Fälle, in denen die Kinder teilweise wöchentlich in den psychiatrischen Kliniken Lüneburg/ Uchtspringe besucht oder aus Einrichtungen herausgenommen und umplatziert werden müssen, haben erheblich zugenommen. 62 % der im Rahmen dieses Produktes betreuten Kinder werden durch auswärtige Jugendämter in unserem Landkreis untergebracht. Die entsendenden Jugendämter führen Hilfeplangespräche, an denen die Vormünder/Pfleger teilzunehmen haben, in ihren Dienststellen, so dass auch beachtliche Fahrtzeiten anfallen, zumal Reiseziele in der gesamten Bundesrepublik anzusteuern sind.

Jahr	Eingezogene / Weitergeleitete Mündelgelder
2004	700.000 €
2005	650.000 €
2006	615.000 €
2007	615.000 €
2008	611.000 €
2009	528.000 €
2010	520.000 €
2011	476.000 €
2012	507.000 €
2013	469.000 €
2014	485.000 €
2015	488.200 €
2016	504.000 €
2017	419.033 €
2018	570.000 €
2019	610.227 €
2020 (Stand 31.10.20)	512.410 €

6.) Bundeskinderschutzgesetz / Frühe Hilfen/Schwangerschaftskonfliktberatung (36303)

Der Beratungsanspruch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen wird weiterhin zunehmend angenommen. Um diesem wichtigen Thema mehr Raum zu verschaffen, wurde als Teil der integrierten Sozialplanung des Landkreises die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz geschaffen. Die Aufgaben der Fachstelle verstehen sich als laufende Prozesse ohne Altersgrenzen, die ineinander überfließen und den Kinder- und Jugendschutz als Einheit sehen.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Die damit auch angestrebte Entwicklung von "**Frühen Hilfen**" hat der Gesetzgeber im Zuge dieses neuen Gesetzes als Leistungstatbestand in § 16 SGB VIII konkret verankert.

Um die Fördermittel bzw. Zuwendungen vom Bund und vom Land aufgrund des gesetzlichen Auftrages gesondert darzustellen, wurde dieses Produkt in 2014 gebildet und in die weiteren Haushalte aufgenommen. Nähere Informationen dazu enthält die Produktbeschreibung.

Die Finanzierung der Schwangerenkonfliktberatungsstelle ist erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2018 dem Produkt der Frühen Hilfen zugeordnet. Bisher war die Leistung in dem Budget des FD 57 veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind in diesem Produkt seit 2020 stattfindenden Willkommensbesuche für Familien mit Neugeborenen mit personeller und sachlicher Ausstattung geplant.

7.) Tageseinrichtungen für Kinder (36501)

In dem Produkt 36501 sind folgende Kostenträger eingerichtet:

- a) 365010100 Tageseinrichtungen für Kinder (interne/ Querschnittskosten)
- b) 365010101 Förderung von Einrichtungen
- c) 365010102 Projektförderung

Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Um diese Ansprüche zu verwirklichen, sind die Kosten für Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Der Landkreis hält kein eigenes Angebot an Kindertageseinrichtungen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Rahmenbedingungen hierzu, insbesondere die Aufteilung der nicht gedeckten Kosten zwischen den Kommunen und dem Landkreis, sind in besonderen Jugendhilfevereinbarungen geregelt. Die Betriebskostenabrechnungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen auf dem Kostenträger 365010101. Im Kita-Bedarfsplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege jährlich fortgeschrieben. In diesem ist u.a. die Entwicklung der Versorgungsquote mit Betreuungsangeboten, die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Plätze und die Dynamik in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege dargelegt.

a) Tageseinrichtungen für Kinder

Kostensteigerungen beim Kostenträger 365010100 für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen liegen im nach wie vor erforderlichen Ausbau der Betreuungsangebote begründet. Es setzt sich der Trend fort, dass Kinder immer früher und auch mit längeren Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Um den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden und dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz entsprechen zu können, entstehen nach wie vor weitere Handlungsbedarfe. Die Nachfrage an Betreuung für Schulkinder ist anhaltend. Weitere Bedarfsentwicklungen, insbesondere im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingskindern und der Installation von Integrationsplätzen sind ebenfalls, unter Umständen kurzfristig unterjährig zu berücksichtigen. Entsprechend der Elternbedarfe, u.a. bedingt durch die Beitragsfreiheit, werden zunehmend Ganztagsgruppen eingerichtet, mit der Folge zusätzlicher Kosten für Personal, Räumlichkeiten für Mittagessen, Ruheräume, Hauswirtschaftliche Kräfte.

Für 2021 ist die Inbetriebnahme von einer eingruppigen Einrichtung in Kiefen (Altersübergreifende Gruppe) sowie einer Einrichtung mit 2 Hortgruppen und einer Altersübergreifenden Gruppe in Clenze geplant. Die beiden Einrichtungen sollen im Frühjahr starten. In Lüchow/Brunsilien sind bereits im September 2019 eine Krippen- und eine Kitagruppe als Interimslösung im Container gestartet. Dort wird ein Anbau an das Bestandsgebäude realisiert und in 2021 fertiggestellt. Zusätzlich sind in Lüchow im 2021 kurzfristig Elementarplätze zu schaffen, um den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden.

Für Schulkinder sind nach Bedarf Betreuungsplätze vorzuhalten. Dies geschieht in der Regel in Hort-Gruppen. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder besteht bisher nicht, ist jedoch von der Landesregierung angekündigt. Perspektivisch soll dieser Anspruch im Schulgesetz angesiedelt werden.

b) Projektförderung

Der Kostenträger 365010102 Projektförderung beinhaltet z.B. die im Oktober 2019 veröffentlichte Richtlinie Qualität in Kitas, die die Projektrichtlinie „QuiK-Qualität in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt, das Elternforum, sowie die Familienfreizeiten, Förderprogramme zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten und sämtliche Förderungen für den Ausbau der Tagesbetreuung U3.

8.) Jugendfreizeitanlage Meudelfitz (36601)

Die Jugendfreizeitanlage Meudelfitz wurde zum 01.04.2013 verpachtet. Ein jährlich fortlaufender Ansatz ist lediglich für die interne Leistungsverrechnung mit der Gebäudewirtschaft zu planen.

Anlagen:

Produktbeschreibung, Teilergebnis- und Teilfinanzplan für die Produkte

34101 Unterhaltsvorschussleistungen

36101 Kindertagesbetreuung

36201 Kinder-/Jugendförderung und –schutz; Jugendberufsagentur

36301 Erziehungs- und Eingliederungshilfen

36302 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

36303 Frühe Hilfen/ Bundeskinderschutzgesetz/ Schwangerenkonfliktberatung

36501 Tageseinrichtungen für Kinder

36601 Jugendfreizeitanlage Meudelfitz

42101 Sportförderung

Klimawirkung:

Finanzielle Auswirkungen:

Zuschussbedarf in Höhe von 21.630.500 €
